I. Geschichtliche Thatsachen.

§ 1.

Ursprünglicher Besitzstand des Grafen Edmund von Hatzfeldt-Wildenburg.

Graf Edmund von Hatzfeldt-Wildenburg-Weissweiler succedirte am 2 Januar 1806, nachdem sein Vater Karl Eugen Innocenz Ludwig Maria Franz Graf von Hatzfeldt bereits im Jahre 1799 verstorben war, seinem Grossvater, dem Grafen Edmund Gottfried Wilhelm Cornelius in dem Besitze der Fideikommiss- und Allodialgüter seiner Linie. Hiermit vereinigte derselbe nach dem im Jahre 1833 erfolgten Hinscheiden seiner Mutter und seiner Grossmutter deren Erbschaften, so dass Graf Edmund zu jener Zeit besass:

1) Das Hatzfeldt-Weissweiler'sche Fideikommissvermögen, worunter sich auch die mit der Werther-Schönstein'schen, jetzt Trachenberger Linie streitigen Ansprüche in den Fideikommissnachlass der im Jahre 1794 im Mannesstamme erloschenen Gleichen'schen Linie des Hatzfeldt'schen Gesammthauses befanden. Ueber diesen streitigen Fideikommissnachlass war zwischen dem Grafen Edmund und dem Fürsten Hermann von Hatzfeldt, jedoch ohne Zustimmung der Agnaten, am 13 Juli 1830 ein Vergleich abgeschlossen worden, wodurch die sämmtlichen Fideikommissgüter des Hatzfeldt'schen Hauses für ein untheilbares Ganze erklärt und ohne Theilung des Gegenstandes selbst, diejenigen Vermögenstheile bezeichnet wurden, welche jeder Linie zum Alleinbesitze und zur Nutzniessung überwiesen wurden;

2) die von seinem Grossvater ererbten alten Hatzfeldt'schen Stammgüter, darunter Kalkum, nebst zugehörigen Besitzungen und die Herrschaft Kinsweiler im Jülicher Lande;

3) die von den Gräfinnen Marie Anna Antoinette geb. Freiin von Cortenbach und Friederike Marie geb. Freiin von Herzell ererbten Güter auf dem linken Rheinufer: Neuenburg, Laurenburg, Bodenhain und mehrere andere Güter. Diese verschiedenen Besitzungen waren damals schuldenfrei und gewährten eine Revenüe von 70,000 Thalern.

§ 2.

Beitritt des Grafen Edmund von Hatzfeldt zur Genossenschaft des autonomieberechtigten ritterbürtigen rheinischen Adels.

Um diese zum Theile alten Stammgüter seinem Hause unter der veränderten Gesetzgebung erhalten zu können, war Graf Edmund der 1837 neubegründeten Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels, gleich bei deren Stiftung, als Mitglied beigetreten. Derselbe findet sich unter Nr. 21 des auf Grund der Akten des Staats- wie des Justizministeriums abgefassten Verzeichnisses der autonomie- wie stiftungsfähigen Mitglieder namentlich aufgeführt.

Auch hat Graf Edmund als Mitglied dieser Genossenschaft bei deren Stiftung einen erheblichen Beitrag zu den für die nachgeborenen Söhne und die Töchter bestimmten Instituten geleistet und die Matrikularbeiträge zur Kasse der Genossenschaft bis zum Jahre 1868, wo er nach Abtretung des Rittergutes Merten keinen Grundbesitz in der Rheinprovinz mehr besass, entrichtet, so dass er unbestritten bis zum Jahre 1868 dieser Korporation angehört hat.

§ 3.

Aenderung der Vermögensverhältnisse des Grafen Edmund von Hatzfeldt.

Leider traten in den Vermögensverhältnissen des Grafen Edmund seit dem Anfang der vierziger Jahre sehr ungünstige Aenderungen ein, an welchen theils verfehlte Spekulationen, theils unglückliche Familienverhältnisse, theils Zeitereignisse die Schuld

trugen. So wurde die Standesherrschaft Muskau von ihm gekauft, um bald darauf wieder verkauft zu werden, so verschlang der Ehescheidungsprozess mit seiner Gemahlin der Gräfin Sophie von Hatzfeldt geb. Gräfin von Hatzfeldt aus der Schönsteiner Linie, bei den masslosen Ansprüchen dieser Dame, unglaubliche Summen des Familienvermögens. Es mussten im Jahre 1845 alle auf dem linken Rheinufer belegenen Rittergüter und sonstigen Besitzungen verkauft werden. Im Jahre 1848 blieben ausserdem fast alle Revenüen der Güter im Rückstand, indem die durch fremde Einflüsterungen, besonders durch Lasalle's Einfluss, aufgestachelten Gutspächter sich zusammenrotteten, das Eigenthum an ihren Pachtländereien in Anspruch nahmen und jede Zahlung eines Pachtzinses verweigerten. Es mussten in Folge dessen über 60 Räumungsprozesse und 140 Besitzstörungsklagen angestellt werden. Um die Verlegenheit aufs äusserste zu steigern, berief sich jetzt auch die Hatzfeldt-Schönsteiner Linie darauf, dass der Vertrag vom 13 Juli 1830 nur für die Lebens- und Besitzdauer des Grafen Edmund abgeschlossen sei und dass somit eine Herausgabe der Herrschaft Schönstein, sowie von zwei Dritteln der Herrschaft Wildenburg nebst Ersatz aller Deteriorationen zu gewärtigen sei.

In dieser Zeit versetzte Graf Edmund ein erst neu angekauftes englisches Silberservice mit einem Taxwerthe von 16,888 Thlr. bei dem königlichen Leihamte zu Berlin. Am 23 Mai 1851 schenkte er dasselbe seinem Sohne Alfred, wobei er erklärte, er habe dieses Service in der Absicht angekauft, dass dasselbe als beständiges Familieneigenthum dienen und bestimmt bleiben möge. Gleichzeitig drückte er den Wunsch aus, dass sein Sohn, der oben erwähnten ursprünglichen Intention gemäss, ebenfalls das gedachte Silberservice seiner Familie hinterlassen möge, doch musste Graf Alfred dasselbe erst beim Leihamte in Berlin aus eigenen Mitteln mit der Summe von 11,777 Thlr. auslösen.

In seiner damaligen verzweifelten Lage berief Graf Edmund seinen ältesten Sohn Grafen Alfred zu seiner Stütze und übertrug ihm, auf Grund einer Generalvollmacht im August 1848 die Verwaltung der Standesherrschaft Wildenburg-Schönstein, deren völlig aufgelöste Verhältnisse einer energischen Hand bedurften. Es gelang den ausdauernden Bemühungen des Grafen Alfred einen geordneten Rechtszustand in der Standesherrschaft

herzustellen. In Anerkennung dieser erfolgreichen Thätigkeit, trat Graf Edmund durch notariellen Akt vom 9 August 1852 seinem Sohne Alfred bei seiner Verheirathung, alle ihm an dieser Fideikommissherrschaft zustehenden Rechte zu seiner häuslichen Einrichtung und Bestreitung seines standesmässigen Unterhaltes ab. Dabei erklärte er ausdrücklich: »Die gegenwärtige Gutsabtretung und Ueberlassung wird, insoweit sie nach jetzt bestehenden oder zukünftigen Gesetzen der Kollation unterworfen sein würde, von dieser befreit erklärt.«

Endlich erfolgte im Jahre 1851 die Ehescheidung des Grafen Edmund von seiner Gemahlin. Nach derselben begann eine Reihe wo möglich noch umfangreicherer Prozesse über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten. Die mit diesen Prozessen verbundenen Unannehmlichkeiten veranlassten den Grafen Edmund, seinen Wohnsitz vom Rheine zu verlegen und mittelst Vertrag vom 25 Juni 1852 die Besitzung Kavicz in der Provinz Posen für die Summe von 281,000 Thlr. zu erwerben und sich dorthin im Sommer 1852 zurückzuziehen. Die Sorge für die rheinischen Besitzungen, sowie die Betreibung der schwebenden Prozesse, wurde ebenfalls dem erstgeborenen Sohne Grafen Alfred übertragen. Abermals erwarb sich dieser ein bedeutendes Verdienst um die Erhaltung des Familienvermögens. Er schloss nemlich, um dem durch die unaufhörlichen Prozesse drohenden Ruin vorzubeugen, als Bevollmächtigter seines Vaters, am 12 August 1854 mit der Gräfin Sophie einen Vergleich ab, wodurch diese allen ihren Ansprüchen aus dem Ehevertrage gegen eine Abfindungssumme von 300,000 Thlr. entsagte, während sie früher ihre Ansprüche auf 800,000 Thlr. gesteigert hatte. Ausserdem hatte Graf Edmund seinem erstgeborenen Sohne auch die generelle Ordnung seiner tiefzerütteten Vermögensverhältnisse übertragen, wobei besonders die Regelung der sogenannten Texasschuld im Betrage von 1,200,000 Gulden*) auf Grund eingegangener Solidarverbindlichkeit des Grafen Edmund eine grosse Rolle spielte. Um aus allen diesen Verlegenheiten zu kommen und sich klare Vermögensverhältnisse zu schaffen, schloss Graf

*) Graf Edmund hatte sich nemlich an dem 1844 zu Mainz gegründeten Adelsvereine zur Auswanderung nach Texas in weitgehender Weise betheiligt, ein Unternehmen, welches ebenso unpraktisch begonnen, als weiter geführt, völlig scheiterte, den Betheiligten aber schwere Vermögensverluste zufügte.

Edmund, welcher seit dem Sommer 1852 sein Domicil zu Kavicz in Posen genommen hatte, mit seinem damals zu Schönstein wohnenden Sohne, Grafen Alfred zu Koblenz am 27 August 1854 folgende Vereinbarungen ab: Graf Edmund verkauft an seinen Sohn, Grafen Alfred, das zum Renteibezirke Kalkum vereinigte Grundeigenthum mit einem Katastralreinertrage der Grundstücke von 13,420 Thlr., ferner die in Nassau belegene Villa »Marx Cottage«, welche Graf Edmund zu einem Jagdschlosse eingerichtet hatte, nebst allen im Schlosse zu Kalkum, sowie in der besagten Villa befindlichen Mobiliargegenständen zum Preise von 436,000 Thaler. Nach den Bestimmungen des Kaufvertrages sollten von dem Kaufpreise 236,000 Thlr. an den Verkäufer baar, ferner 60,000 Thlr. an die Schwester des Käufers, Frau Gräfin Nesselrode, in Anrechnung auf die ihr zustehende dos von 100,000 Thlr. gezahlt und endlich der Rest mit 140,000 Thlr. auf Grund des Vergleichs vom 12 August 1854 an die geschiedene Gräfin Sophie abgeführt und bis zu der in dem bezogenen Vergleiche stipulirten Fälligkeit zu 5 % unkündbar auf Kalkum stehen bleiben. Laut vorliegender Quittungen ist die Zahlung der 436,000 Thlr. in dieser Weise in Wirklichkeit erfolgt. Graf Alfred übernahm ferner die Lasten und Gefahren seines Vaters aus dessen Betheiligung an dem sogenannten Texasvereine, die Kosten der Ehescheidungsprozeduren, Zahlungen der von der Gräfin Sophie mit Ermächtigung des Grafen Edmund kontrahirten Schulden, die Entrichtung einer jährlichen Rente von 2040 Thlr. an den jüngern Bruder, Grafen Paul Hatzfeldt, mit einem Worte alle damals dem Grafen Edmund obliegenden Verbindlichkeiten, wogegen letzterer dem Grafen Alfred seine ausstehenden chirographarischen Forderungen sowie die Restkaufpreise der linksrheinischen Güter u. s. w. cedirte. Nur in Folge der unerwartet glücklichen Abwickelung der Texasangelegenheit wurde es ermöglicht, dass bei diesem Geschäfte kein Nachtheil, aber auch kein Vortheil für den Grafen Alfred erwuchs. Gleichzeitig erklärte Graf Edmund unter Acceptation des Grafen Alfred in einem besondern Akte: »dass im Falle in diesen Verträgen eine Schenkung unter Lebenden oder ein indirekter Vortheil für den Grafen Alfred gefunden werden könnte, diese oder dieser dem letztgenannten Grafen, als ein Voraus und gesetzlicher Vortheil zugewendet verbleiben solle und dass wenn hierdurch die disponible Quote überschritten sein würde,

er demselben dieses Mehr vermöge seiner autonomischen Befugnisse zufolge des Gesetzes vom 21. Januar 1837 ebenfalls als Voraus und unter Befreiung von aller und jeder Kollationsverbindlichkeit und Beschränkung durch den Pflichttheil schenke.«

Der Vater Graf Edmund hatte durch diese Vereinbarungen eine klare und sichere Basis seiner Vermögensverhältnisse gewonnen, ohne von seinen Revenüen etwas einzubüssen; Graf Alfred, der Sohn, hatte durch die Erwerbung von Kalkum zwar einen grossen Grundbesitz erhalten, allein auch bedeutende Lasten sich aufgebürdet, welche in ungünstigen Jahren ihn in grosse Verlegenheit hätten setzen können. Graf Alfred war sich des aleatorischen Charakters dieses Geschäftes so wohl bewusst, dass er erst, nach ernsten Erwägungen und gewissermassen durch die Nothlage der Verhältnisse gezwungen, sich bereit erklärte, die in jenem Geschäfte liegenden Gefahren zu übernehmen, »um endlich Frieden und Eintracht und damit die erste Basis zur Rettung des gefährdeten Hauses zu gewinnen.«

§ 4.

Weitere Dispositionen des Grafen Edmund von Hatzfeldt.

Der zur Abtragung der Schulden von Kavicz bestimmte Theil des Kaufpreises für Kalkum wurde für diesen Zweck nicht verwendet, sondern anderweitig verausgabt. Zur Auszahlung des Kaufpreisrestes für Kavicz mussten daher neue Schulden auf Kavicz aufgenommen werden, wodurch Kavicz bald nach der Erwerbung mit neuen Hypotheken belastet wurde. Ausserdem liess Graf Edmund auf Grund eines am 8 Juni 1860 vor der königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg errichteten Schenkungsvertrages eine Summe von 100,000 Thlr. zu Gunsten seines nachgeborenen Sohnes, des Grafen Paul von Hatzfeldt, hypothekarisch auf die Besitzung Kavicz eintragen. Nach diesem unter Konkurrenz des Fürsten Hermann von Hatzfeldt, als Bevollmächtigten der Gräfin Sophie von Hatzfeldt und des Grafen Paul abgeschlossenen Schenkungsvertrages, erhielt letzterer von seiner Mutter 100,000 Thlr. aus deren auf Kalkum haftenden Forderung geschenkt, während ihm Graf Edmund dieselbe Summe schenkte und auf Kavicz sicher stellte, so dass Graf Paul durch

dieses Abkommen ein Kapitalvermögen von 200,000 Thlr. erhielt. Endlich schenkte Graf Edmund dem Grafen Paul 1863 noch eine Summe von 8500 Thlrn., welche ebenfalls auf Kavicz eingetragen wurde.

Durch die Schuldenlast genöthigt, verkaufte Graf Edmund 1866 die Herrschaft Kavicz für 406,000 Thlr. Von dem Kaufpreise blieben dem Grafen nach Abrechnung der Hypotheken, sowie nach Eintragung des der Gräfin von Nesselrode noch schuldigen Restbetrages von deren dos mit 40,000 Thlr. noch ca. 60,000 Thlr. übrig. Damit kaufte er vom Grafen Dabsky das Lehngut Skalizka in Mähren für 95,000 Gulden, verkaufte aber schon dasselbe nach zwei Jahren an den Verkäufer mit einem Verluste von 30,000 Gulden zurück. Die ihm bleibende Restsumme legte er nicht wieder in Grundstücken, sondern in Werthpapieren an, welche bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhnen deponirt und daselbst von dem Grafen Edmund während seines Aufenthaltes zu Frankfurt a. M. 1869 und 1870 nach und nach erhoben wurden, bis auf einen geringen Rest, welchen die beiden Erben erhalten haben.

§ 5.

Der Hatzfeldt'sche Familienschluss vom 27 März 1868.

Nachdem es dem Grafen Alfred von Hatzfeldt in Folge verschiedener günstiger Umstände, wozu insbesondere die im Jahre 1859 seiner Gemahlin geb. Gräfin Dietrichstein angefallene sehr bedeutende Erbschaft eines Theiles der fürstlich Dietrichsteinschen Güter zählt, gelungen war, die aus dem Abschlusse der am 27 August 1854 beurkundeten Verträge für ihn entstandenen Schwierigkeiten zu überwinden, knüpfte derselbe, in voller Uebereinstimmung mit den Wünschen seines Vaters, mit dem Haupte der Werther-Schönstein'schen Linie, dem Fürsten Hermann von Hatzfeldt zu Trachenberg, Verhandlungen an, um die hinsichtlich des Fideikommissvermögens zwischen der Weissweiler'schen und Schönstein'schen Linie obwaltenden Streitigkeiten im Wege eines Familienschlusses definitiv beizulegen. Dieser Zweck wurde am 27 März 1868 nach jahrelangen Verhandlungen mit den verschiedenen Agnaten, Gerichten und sonstigen Behörden glücklich erreicht.

Graf Edmund war bei diesen Verhandlungen insoweit wesentlich interessirt, als der oben erwähnte Vertrag vom 13 Juli 1830 nur für die Lebensdauer der Kontrahenten abgeschlossen und somit der Graf Edmund für den Fall des Vorversterbens des Fürsten Hermann der Eventualität ausgesetzt war, seine Fideikommissrevenüen zum grössten Theil zu verlieren und Seitens der Schönsteiner Linie, sowie der Fideikommissinteressenten überhaupt, bedeutende Ansprüche gegen den Grafen Edmund wegen Deterioration der Fideikommisssubstanz erhoben werden konnten. Da diese Gefahren dem Grafen Edmund bei den sich so sehr in die Länge ziehenden Verhandlungen immer drückender wurden, so schloss Graf Alfred auf dessen Wunsch am 5 Juni 1866 einen notariellen Vertrag ab, wodurch Graf Edmund auf das gesammte Weissweiler'sche Fideikommissvermögen gegen eine dessen Revenüen genau entsprechende Rente verzichtete.

Dieser Verzicht wurde im Familienschlusse selbst wiederholt und in diesem auch die Frage wegen der Ersatzansprüche des Fideikommisses an das Allod und umgekehrt durch Verzichtleistungen erledigt. Durch diesen Familienschluss wurde auch die Besitzung Kalkum für eine Summe von 900,000 Thlr. dem Fideikommisse einverleibt und damit dieser alte Besitz dem Hatzfeldt'schen Hause dauernd gesichert. Vor der Vollziehung des Familienschlusses hatten Graf Alfred und Graf Paul am 24 März 1868 zu Berlin, dem Domicil des letztern, einen Vertrag abgeschlossen, wodurch die Kontrahenten sich zur Vollziehung des gedachten Familienschlusses wechselseitig verpflichteten und alle mit diesem Familienschlusse in Verbindung stehenden Vermögensangelegenheiten ihrer Linie ordneten. In diesem Vertrage, durch welchen dem Grafen Paul von Hatzfeldt von seinem Bruder Alfred ein Kapitalvermögen von 120,000 Thlr., sowie eine im Familienschlusse festgesetzte Jahresrente von 6000 Thlr. zugewendet wurde, hat letzterer sämmtliche zwischen dem Grafen Edmund und Alfred errichteten Verträge anerkannt und auf ihre Anfechtung, selbst für den Fall, dass dieselben eine Pflichttheilsverletzung enthalten sollten, unter Beobachtung der im § 484, Tit. 2, Th. II des Allgem. Landrechts vorgeschriebenen Formen, verzichtet. Nach der am 19 März 1870 ergangenen Allerhöchsten Bestätigung des Familienschlusses, auf welche bald die Verleihung der Fürstenwürde an den Grafen Alfred, als den Chef der Wilden-

burg'schen Linie, durch Diplom vom 10 Mai 1870 folgte, ist durch einen notariellen Akt vom 20 April 1870 die Zahlung der dem Grafen Edmund für die Ueberlassung des Fideikommissvermögens zukommenden Rente dahin geregelt worden, dass die Zahlung in Monatsraten von je 2520 Thlr. geschehen sollte und ist dieser Uebereinkunft entsprechend jene Zahlung pünktlich bis zum Hinscheiden des Grafen Edmund geleistet worden.

Bereits am 8 Februar 1853 hatte Graf Edmund ein Testament errichtet, in welchem er seinen ältesten Sohn zum Universalerben einsetzte und ihm auferlegte, aus dem vorhandenen Allodialvermögen ein Fideikommiss zu errichten. Als Abfindung für die beiden nachgeborenen Kinder, den Grafen Paul und die Gräfin Melanie Nesselrode, bestimmte er ein Kapital von je 100,000 Thaler. Da die in diesem Testamente enthaltenen Dispositionen, soviel den Grafen Paul betrifft, durch die Schenkung vom 8 Juni 1860 und hinsichtlich der Gräfin von Nesselrode durch die bei deren Verheirathung erfolgte Bestellung einer Mitgift von 100,000 Thaler und endlich dem Grafen Alfred gegenüber durch den Familienschluss vom 27 März 1868 ihre Erfüllung gefunden hatten, so war jenes Testament gegenstandlos geworden und hat deshalb Graf Alfred von Hatzfeldt in Gemässheit der dieserhalb mit dem Grafen Paul im Vertrage vom 24 März 1868 getroffenen Vereinbarungen auf den väterlichen Nachlass verzichtet.

§ 6.

Das Domicil des Grafen Edmund.

Nachdem Graf Edmund im Juni 1852 die Herrschaft Kavicz in der Provinz Posen gekauft hatte, verlegte er dorthin auch seinen Wohnsitz und hielt sich daselbst mit kurzen Unterbrechungen auf. Nach dem Verkaufe von Kavicz im April 1866 verlegte Graf Edmund sein Domicil zunächst nach Breslau, 1868 nach Frankfurt a. M. Im Januar 1870 meldete der Graf sich zu Frankfurt ab und erklärte auf dem Bürgermeisteramte zu Wissen, dass er sein Domicil zu Schloss Schönstein in dortiger Bürgermeisterei genommen habe. Seitdem hat der Graf bis zu seinem Hinscheiden die Staats- und Kommunal-Steuern zu Schönstein gezahlt und sich stets in Urkunden als in Schönstein domicilirt bezeichnet. Unterdessen hatte sich der Gesundheitszustand des Grafen Ed-

mund, welcher im Mai 1870 zu Frankfurt a. M. von einem Schlaganfalle betroffen worden war, erheblich verschlimmert. Dieser Umstand, sowie der noch fortdauernde Krieg, veranlassten den Grafen Edmund, sich im Januar 1871 zu Düsseldorf, wo er bereits früher in den Jahren 1867 und 1868 vorübergehend ein Quartier gehabt hatte, eine Wohnung zu miethen, um in der Nähe seiner Verwandten und seines Arztes zu sein. Nachdem Graf Edmund im Jahre 1871 einen längern Aufenthalt zu Schönstein genommen und in den Jahren 1872 und 1873 die Sommermonate nach der Anordnung der Aerzte zu Schlangenbad verbracht hatte, verschied derselbe zu Düsseldorf am 14 Januar 1874.

§ 7.

Regulirung des Nachlasses des Grafen Edmund von Hatzfeldt.

Der am 14 Januar 1874 zu Düsseldorf verstorbene Graf Edmund von Hatzfeldt-Wildenburg hinterliess aus seiner Ehe mit Frau Gräfin Sophie von Hatzfeldt, geb. Gräfin von Hatzfeldt-Schönstein drei Kinder:

1) den Fürsten Alfred von Hatzfeldt-Wildenburg;
2) den Grafen Paul von Hatzfeldt;
3) die Gräfin Melanie von Hatzfeldt, Gemahlin des Grafen Maximilian von Nesselrode-Ehreshoven.

Von diesen Nachkommen hatte Fürst Alfred auf den Nachlass verzichtet. Ueber den Bestand des Nachlasses wurde ein notarielles Inventar aufgenommen und der öffentliche Verkauf des Mobiliars vorgenommen. Bei der Aufnahme des Inventars waren die Ehegatten Graf und Gräfin Nesselrode und Graf Paul von Hatzfeldt durch ihre Bevollmächtigten vertreten. Es wurde die Liquidation der Masse vorgenommen und haben beide Erben die auf sie kommenden, allerdings ziemlich geringen Summen durch ihre Bevollmächtigten bereits in Empfang genommen.

§ 8.

Klageerhebung des Grafen Maximilian von Nesselrode-Ehreshoven gegen den Fürsten Alfred von Hatzfeldt.

Nachdem so die Nachlassregulirung vollzogen war, erhob am 13 Januar 1875 der Graf von Nesselrode-Ehreshoven, die